

RS OGH 2001/12/11 5Ob275/01d, 5Ob248/02k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2001

Norm

WEG 1975 §19 Abs1

Rechtssatz

§ 19 Abs 1 WEG 1975 bietet keine gesetzliche Grundlage dafür, beim Käufer einer Eigentumswohnung die von seinem Rechtsvorgänger schuldig gebliebenen Errichtungskosten einzufordern. Aus der genannten Gesetzesbestimmung kann sich nur ein Aufteilungsschlüssel für die aus gemeinschaftsrechtlichen oder anderen Gründen notwendige Verteilung der Errichtungskosten ergeben, wenn hierfür keine vertragliche Vorsorge getroffen wurde.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 275/01d
Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 275/01d
Veröff: SZ 74/195
- 5 Ob 248/02k
Entscheidungstext OGH 31.03.2003 5 Ob 248/02k
Vgl auch; Beisatz: Es besteht keine Haftung des einzelnen Wohnungseigentümers für Beitragsschulden eines säumigen ehemaligen Wohnungseigentümers an die Gemeinschaft. (T1); Veröff: SZ 2003/32

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0116247

Dokumentnummer

JJR_20011211_OGH0002_0050OB00275_01D0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at